



15.434 Parlamentarische Initiative «Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter» vom 3. Februar 2022

Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF (Mai 2022)

I. Allgemeine Vorbemerkung aus Sicht der Frauenkommission

Im Kontext des vorliegenden Vorschlags weist die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF darauf hin, dass sie den Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen und den Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen insgesamt als ungenügend erachtet. Die Schweiz ist hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf europäisches Schlusslicht und hat enormen Nachholbedarf. Die EKF setzt sich seit den 1980er Jahren für eine gesetzlich geregelte und bezahlte Elternzeit von 24 Wochen ein (zusätzlich zu Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub). Eine Elternzeit erleichtert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, fördert die egalitäre Verteilung der Care-Arbeit und schützt die Gesundheit von Mutter und Kind. Eine angemessene Elternzeit fördert zudem die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz und ist auch deshalb eine sinnvolle Investition in die Zukunft.

II. Einleitende Bemerkung zur Gesetzesvorlage

Nach der Geburt eines Kindes erhalten erwerbstätige Mütter in der Schweiz 14 Wochen Mutterschaftsurlaub, erwerbstätige Väter erhalten zwei Wochen Vaterschaftsurlaub. Stirbt ein Elternteil während seines Urlaubs, endet heute sein Anspruch auf Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub. Die Konsequenzen dieser Regelung werden besonders deutlich, wenn die Mutter stirbt. In diesem Fall entfällt der 14-wöchige Mutterschaftsurlaub und dem hinterbliebenen Vater steht lediglich der Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen zu, sofern er diesen Urlaub zum Zeitpunkt des Todes noch nicht bezogen hat. Vor diesem Hintergrund begrüsst die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF, dass Änderungen angestrebt werden, um diesen tragischen Fällen Rechnung zu tragen. Zukünftig soll dem hinterbliebenen Elternteil Anspruch auf einen Urlaub mit einer festgelegten Dauer und Entschädigung gewährt werden. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) hat dazu am 3. Februar 2022 einen Vorentwurf zur Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) und weiterer Erlasse verabschiedet.

Die Frage der Übertragung des Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaubs von einem Elternteil auf den anderen kann als eine Maßnahme zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern verstanden werden, wie sie in der Verfassung und im Gleichstellungsgesetz garantiert ist. In diesem Sinne entsprechen die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen einem der Ziele, die in der Gleichstellungsstrategie 2030 des Bundes angestrebt werden.

Über die rein rechtlichen Überlegungen zur formalen Gleichstellung hinaus ist die EKF jedoch der Ansicht, dass die Antwort auf die parlamentarische Initiative in erster Linie das Wohl und

die Gesundheit des Kindes, von dem ein Elternteil verstorben ist, zum Ziel haben muss. Die Bindung zum überlebenden Elternteil muss trotz Trauer unbedingt aufgebaut werden können. Das braucht Zeit.

III. Kommissionsvorschlag

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll neu ein Urlaub für den hinterbliebenen Elternteil gewährt werden, wenn der andere Elternteil kurz nach der Geburt des Kindes stirbt. Der Urlaub für den hinterbliebenen Elternteil soll - wie der Mutterschafts- und der Vaterschaftsurlaub - über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigt werden. Neu soll der Vater einen Urlaub von 14 Wochen erhalten, wenn die Mutter während der 14 Wochen nach der Geburt des Kindes stirbt. Der Urlaub beginnt am Tag nach dem Tod der Mutter und ist am Stück zu beziehen. Die Mutter soll einen Urlaub von zwei Wochen erhalten, wenn der Vater während der sechs Monate nach der Geburt des Kindes stirbt. Dieser Urlaub kann wochen- oder tageweise innerhalb der sechs Monate ab dem Tag nach dem Tod des Vaters bezogen werden. Der hinterbliebene Elternteil soll zudem je unverändert Anspruch auf Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub haben.

IV. Minderheitsvorschlag

Eine Minderheit beantragt, in zwei Punkten vom Vorschlag der Kommission abzuweichen. Einerseits spricht sie sich dafür aus, dass nur der hinterbliebene Vater einen Urlaub von 14 Wochen erhält und kein zusätzlicher Urlaub für die Mutter beim Tod des anderen Elternteils gewährt wird. Andererseits soll der Urlaub von 14 Wochen im Todesfall der Mutter nicht mit dem Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen kumuliert werden. Der Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen soll im Urlaub von 14 Wochen im Todesfall der Mutter eingeschlossen sein.

Die Überlegungen zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern müssen auch hier gelten. Nicht zuletzt deshalb lehnt die EKF die Anträge der Kommissionsminderheit ab.

V. Fazit

Aufgrund der ausgesprochenen Härte der Situation, wenn ein Elternteil kurz nach der Geburt des Kindes stirbt, besteht auch in den Augen der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF dringender Handlungsbedarf. Wir unterstützen ausdrücklich den Kommissionsvorschlag und lehnen den Minderheitsvorschlag ab. Beim Kommissionsvorschlag handelt es sich um eine praktikable und einfach umsetzbare Lösung. Er ermöglicht dem hinterbliebenen Elternteil, sich (zumindest für einen kurzen Zeitraum) um das Neugeborene sowie allfällige weitere Kinder zu kümmern. Der vorliegende Kommissionsvorschlag soll eine kleine Hilfestellung beim schmerzhaften Verlust des anderen Elternteils sein. Die finanziellen Konsequenzen des Kommissionsvorschlags sind für die EO zudem gering und können über die derzeitigen Ressourcen abgedeckt werden. Es wird keine Zusatzfinanzierung benötigt. Der aktuelle Beitragsatz von 0,5 % ist ausreichend. Die Kosteneinsparungen bei Umsetzung des Minderheitsvorschlags anstelle des Kommissionsvorschlags sind minimal. Die Kosten für einen über die EO abgegoltenen Urlaub im Falle des Todes der Mutter dürften sich im Jahr 2024 auf rund CHF 80'000 belaufen, im Falle des Todes des anderen Elternteils lägen sie bei rund CHF 40'000. Die Kosten für den Minderheitsantrag dürften im Jahr 2024 rund CHF 70'000 betragen.

Die Differenz ist also gering. Es macht daher wenig Sinn, den Minderheitsvorschlag anstelle des Kommissionsvorschlags zu unterstützen.

Daneben befürwortet die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF, die redaktionellen und begrifflichen Anpassungen vorzunehmen, welche sich aufgrund der Annahme der «Ehe für alle» in der Volksabstimmung vom 26. September 2021 ergeben.